

22.03.94**AS - FJ - Fz - In****Gesetzesantrag**
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-UVergG)**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18.03.1971 (BGBl. I S. 237) sind Kinder während des Besuches von Kindergärten und Schüler während des Besuches allgemeinbildender Schulen in den Kreis der durch die gesetzliche Unfallversicherung versicherten Personen aufgenommen worden.

In den neuen Bundesländern waren zudem Schüler, die an der Tageserziehung im Sinne von § 2 e der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) teilnahmen, bis zum 31.12.1991 gegen Arbeitsunfall versichert. Nach Außerkrafttreten des "partiellen Bundesrechts" erweist es sich als geboten, die Kinder in den Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB VIII in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, zumal zwischen den einzelnen Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

B. Lösung

Der Kreis der nach § 539 Absatz 1 Nr. 14 a RVO versicherten Personen ist auf Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII auszudehnen. So sieht es auch der Vorentwurf des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum SGB VII vor, in dem das gesetzliche Unfallversicherungsrecht neu geordnet werden soll. Durch die vorgeschlagene Regelung würden zusätzlich zu den Kindern, die Kindergärten besuchen, auch andere Kinder, insbesondere Kinder während des Besuches in Kinderkrippen und Kinderhorten, die bisher nicht unter den Begriff des Kindergartens fallen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zweifelsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich aus der bestehenden Gesetzeslage in der Praxis ergeben, würden entfallen.

C. Alternativen

Neben einer Versicherung kraft Gesetzes bestünde die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Erlaß von Satzungsbestimmungen zur Einbeziehung des angesprochenen Personenkreises für die für zuständig zu erklärenden Unfallversicherungsträger in die Reichsversicherungsordnung aufzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung des zu versichernden Personenkreises und der Rechtsklarheit empfiehlt sich eine Versicherung kraft Satzung jedoch nicht.

D. Kosten

Die Kosten für jedes versicherte Kind werden mit 26,00 DM je Jahr geschätzt. Der genannte Betrag errechnet sich aus den derzeit in der Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kindergartenkinder durchschnittlich anfallenden Kosten und der An-

nahme, daß entsprechende Kosten auch für Kinder in Horten und Krippen anfallen werden. Nicht berücksichtigt wurden dabei sicher zu erwartende Einsparungen bei den Schülern, bei denen nach der Neuregelung oft Kosten für Unfälle auf dem Weg zwischen Schule und Wohnung - weil dann als Heimweg vom Hort anzusehen - entfallen werden; außerdem wurde nicht berücksichtigt, daß Kosten entfallen, weil die zivilrechtliche Haftung für die in Horten und Krippen Tätigen wegfällt.

Wie sich die Kosten auf die in Frage kommenden Träger der Krippen und Horte aufteilen, ist - ebenso wie die Zahl der von der Neuregelung betroffenen Kinder - abhängig von der jeweiligen Situation im Land. Für den Freistaat Sachsen stellen sich die Belastungen z. B. wie folgt dar:

Die Kosten werden auf 3.640.000,00 DM jährlich geschätzt. Davon würden ca. 5 % auf das Land und ca. 95 % auf die Gemeinden, als zuständige Versicherungsträger, entfallen. Dieser Kostenschätzung liegt zu Grunde, daß bei einer Gesamtbevölkerung von 4,6 Millionen zur Zeit ca. 111.000 Kinder in Horten und 29.000 Kinder in Kinderkrippen einen Platz haben, also zusätzlich ca. 140.000 Kinder zu einem Kostensatz von 26,00 DM pro Kind zu versichern sind.

Für die übrigen Teile des Beitrittsgebietes werden die Relationen entsprechend eingeschätzt. Der prozentuale Anteil der Krippen- und Hortbesucher in den alten Bundesländern, gemessen an der Gesamtbevölkerung, ist geringer, so daß sich hier niedrigere Kosten ergeben werden. Für den Bund entstehen keine nennenswerten Belastungen, da er nur in Einzelfällen als Träger für die von der Neuregelung erfaßten Tageseinrichtungen auftritt.

Mehrkosten für die rückwirkende Inkraftsetzung der Neuregelung im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da durch extensive Auslegung des Begriffs "Kindergarten" und durch Satzungsänderungen gem. § 544 RVO das durch die Neuregelung abgedeckte Risiko den betroffenen Eltern schon bisher weitgehend abgenommen worden ist.

22.03.94

AS - FJ - Fz - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für
Kinder in Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für
Kinder (Kita-UVergG)**

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

Dresden, den 16. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Klaus Wedemeier
Präsident des Senats und Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Präsident,

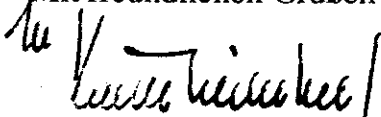
die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung
für Kinder in Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrich-
tungen für Kinder (Kita-UVergG)

zuzuleiten.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 1
Geschäftsordnung Bundesrat den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der
Unfallversicherung für Kinder in Horten
und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen
für Kinder (Kita-UVErgG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 15. Dezember 1924 (BGBl. III 820-1), zuletzt geändert durch
Artikel 60 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Absatz 1 wird in den Nummern 14 a und 18
das Wort "Kindergärten" durch die Wörter "Tageseinrichtungen
im Sinne von § 22 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch"
ersetzt.

2. § 655 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. für Kinder in Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie von Trägern der freien Jugendhilfe oder privat gemeinnützig betrieben werden,"

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt im Beitrittsgebiet mit Wirkung vom 01. Januar 1992 in Kraft, im übrigen Bundesgebiet am Tag nach der Verkündung.

Begründung**I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausdrücklich auf alle Kinder auszuweiten, die Tageseinrichtungen besuchen, in denen sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden sollen (Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Ahtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII).

Nach dem bestehenden § 539 Absatz 1 Nr. 14 a RVO sind dem Wortlaut nach nur Kinder während des Besuches von Kindergärten gegen Arbeitsunfall versichert. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist jedoch nicht der Name "Kindergarten" entscheidend, sondern ob die Einrichtung über qualifiziertes Personal verfügt, eine gewisse Mindestzeit für die Erziehungsaufgaben zur Verfügung steht und eine bestimmte materielle Grundausstattung gegeben ist (BSGE 44 S. 203, 206). Diese Erziehung kann z. B. auch in einem Sonderkindergarten für körperlich und geistig Behinderte gegeben sein (BSGE 47 S. 281), ebenso in sogenannten Vorklassen und anderen vorschulischen Einrichtungen. Auch Veranstaltungen außerhalb von Kindergärten (z. B. Feste, Ausflüge) zählen zum Kindergartenbesuch.

Diese Merkmale eines "Kindergartens" werden nur unvollständig erfüllt von Einrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder (Tagesheime, Kinderkrippen, Krabbelstuben), bei denen die pflegerische Betreuung im Vordergrund steht, und bei Kinderspielkreisen, die an einigen Stunden in der Woche stattfinden. Für diese Kinder ist deshalb der gesetzliche Unfallversicherungsschutz fraglich.

Nach einer vielfach vertretenen Meinung gehören auch Einrichtungen, in denen Schüler betreut werden, wie Kinderhorte und Kinderheime, ebenfalls nicht zu den "Kindergärten" im Sinne des § 539 Absatz 1 Nr. 14 a RVO (vgl. Bereiter - Hahn/Schieke/Mehrtens, Handkommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung, Stand: Lieferung 4/93, § 539 RVO, Rand-Nr. 24 c).

Die genannten Einrichtungen sind jedoch alle eindeutig Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII. Während des Besuches solcher Einrichtungen wären Kinder bzw. Schüler nach der vorgeschlagenen Änderung gegen Arbeitsunfall versichert.

Dies wird insbesondere aus dem Blickwinkel der neuen Bundesländer für erforderlich gehalten, weil bis zum 31.12.1991 im Beitrittsgebiet Schüler, die "an der Tageserziehung" teilnahmen, nach § 2 e der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) in Verbindung mit Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 - BGBl. II 1990 S. 885) gegen Arbeitsunfall versichert waren.

Hinzu kommt, daß nach § 1149 Absatz 1 Satz 2 RVO in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.07.1991 Kinder während des Besuches von Kindergärten im Beitrittsgebiet bereits rückwirkend seit 01.01.1991 versichert sind.

Der Gesetzgeber hat bisher davon abgesehen, den Personenkreis der "Hort- und Krippenkinder" ausdrücklich in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. Die Gründe hierfür lagen wohl darin, daß es im alten Bundesgebiet Horte und

Krippen in der Form und Menge wie in den neuen Bundesländern nicht gab. Es ist jedoch geplant, diesem Anliegen mit dem Entwurf eines Siebenten Buches Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung) Rechnung zu tragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines SGB VII ist derzeit allerdings nicht absehbar.

Im Hort- und Krippenbereich stellt der ungenügende Versicherungsschutz nicht nur für die Eltern ein Problem dar, sondern führt auch zu großer Verunsicherung bei den Erziehern und Trägern, die mit zivilrechtlichen Haftungsansprüchen rechnen müssen. Die damit verbundenen rechtlichen Schritte können das Verhältnis zwischen Bürger und Träger der Einrichtung stark belasten. Eine sachgerechte Lösung des Problems kann nur herbeigeführt werden, wenn alle Kinder, die in Tageseinrichtungen gefördert, erzogen, gebildet und betreut werden, in den in § 539 Absatz 1 Nr. 14 a RVO festgelegten gesetzlich unfallversicherten Personenkreis aufgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nr. 1 (§ 539 Absatz 1 Nr. 14 a und 18)

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des versicherten Personenkreises werden Kinder für die Dauer des Besuches von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Damit wären neben den Kindern in "Kindergärten" auch Kinder in Tagesheimen, Kinderkrippen bzw. Krabbelstuben, Schüler in Kinderhorten und Kinderheimen in den geschützten Personenkreis aufgenommen.

248/94

- 6 -

Zu Nr. 2 (§ 655 Absatz 2 Nr. 4)

Soweit freie Träger Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII sind, ist die Vorschrift des § 655 Absatz 2 Nr. 4 RVO entsprechend der bisherigen sachgerechten Grundentscheidung für Kindergärten anzupassen.

Soweit der Bund, ein Land oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger ist, bedarf es wegen des Bezugs auf § 539 Absatz 1 Nr. 14 RVO in den §§ 653 Absatz 1 Nr. 5, 655 Absatz 1 und 657 Absatz 1 Nr. 5 RVO keiner ausdrücklichen Änderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Da im Beitrittsgebiet Schüler, die an der sogenannten Tageserziehung teilnahmen, seit langem und auf Grund des Übergangsrechts bis zum 31.12.1991 gegen Arbeitsunfall versichert waren und in mehreren der neuen Bundesländer durch Rechtsauslegung und Satzungserweiterung auch die in Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Absatz 1 SGB VIII aufgenommenen Kinder schon weitgehend in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen wurden und entsprechende Versicherungsfälle bereits abgerechnet sind, empfiehlt sich für das Beitrittsgebiet ein unmittelbarer Übergang von dem bis zum 31.12.1991 geltenden zu dem neuen Recht.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-UVergG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18.03.1971 (BGBl. I S. 237) sind Kinder während des Besuches von Kindergärten und Schüler während des Besuches allgemeinbildender Schulen in den Kreis der durch die gesetzliche Unfallversicherung versicherten Personen aufgenommen worden.

In den neuen Bundesländern waren zudem Schüler, die an der Tageserziehung im Sinne von § 2 e der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11.04.1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) teilnahmen, bis zum 31.12.1991 gegen Arbeitsunfall versichert. Nach Außerkrafttreten des "partiellen Bundesrechts" erweist es sich als geboten, die Kinder in den Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB VIII in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, zumal zwischen den einzelnen Einrichtungen, wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

B. Lösung

Der Kreis der nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a RVO versicherten Personen ist auf Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII auszudehnen. So sieht es auch der Vorentwurf des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum SGB VII vor, in dem das gesetzliche Unfallversicherungsrecht neu geordnet werden soll. Durch die vorgeschlagene Regelung würden zusätzlich zu den Kindern, die Kindergärten besuchen, auch andere Kinder, insbesondere Kinder während des Besuches in Kinderkrippen und Kinderhorten, die bisher nicht unter den Begriff des Kindergartens fallen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zweifelsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich aus der bestehenden Gesetzeslage in der Praxis ergeben, würden entfallen.

C. Alternativen

Neben einer Versicherung kraft Gesetzes bestünde die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Erlaß von Satzungsbestimmungen zur Einbeziehung des angesprochenen Personenkreises für die für zuständig zu erklärenden Unfallversicherungsträger in die Reichsversicherungsordnung aufzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung des zu versichernden Personenkreises und der Rechtsklarheit empfiehlt sich eine Versicherung kraft Satzung jedoch nicht.

D. Kosten

Die Kosten für jedes versicherte Kind werden mit 26,00 DM je Jahr geschätzt. Der genannte Betrag errechnet sich aus den derzeit in der Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kindergartenkinder durchschnittlich anfallenden Kosten und der An-

nahme, daß entsprechende Kosten auch für Kinder in Horten und Krippen anfallen werden. Nicht berücksichtigt wurden dabei sicher zu erwartende Einsparungen bei den Schülern, bei denen nach der Neuregelung oft Kosten für Unfälle auf dem Weg zwischen Schule und Wohnung - weil dann als Heimweg vom Hort anzusehen - entfallen werden; außerdem wurde nicht berücksichtigt, daß Kosten entfallen, weil die zivilrechtliche Haftung für die in Horten und Krippen Tätigen wegfällt.

Wie sich die Kosten auf die in Frage kommenden Träger der Krippen und Horte aufteilen, ist - ebenso wie die Zahl der von der Neuregelung betroffenen Kinder - abhängig von der jeweiligen Situation im Land. Für den Freistaat Sachsen stellen sich die Belastungen z. B. wie folgt dar:

Die Kosten werden auf 3.640.000,00 DM jährlich geschätzt. Davon würden ca. 5 % auf das Land und ca. 95 % auf die Gemeinden, als zuständige Versicherungsträger, entfallen. Dieser Kostenschätzung liegt zu Grunde, daß bei einer Gesamtbevölkerung von 4,6 Millionen zur Zeit ca. 111.000 Kinder in Horten und 29.000 Kinder in Kinderkrippen einen Platz haben, also zusätzlich ca. 140.000 Kinder zu einem Kostensatz von 26,00 DM pro Kind zu versichern sind.

Für die übrigen Teile des Beitrittsgebietes werden die Relationen entsprechend eingeschätzt. Der prozentuale Anteil der Krippen- und Hortbesucher in den alten Bundesländern, gemessen an der Gesamtbevölkerung, ist geringer, so daß sich hier niedrigere Kosten ergeben werden. Für den Bund entstehen keine nennenswerten Belastungen, da er nur in Einzelfällen als Träger für die von der Neuregelung erfaßten Tageseinrichtungen auftritt.

10.06.94

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in
Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder
(Kita-UVErgG)

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, den beigefügten
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag
einzubringen.

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung
für Kinder in Horten und Krippen
und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder
(Kita-UVergG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 15. Dezember 1924 (BGBl. III 820-1), zuletzt geändert durch ...,
wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 werden in den Nummern 14 Buchstabe a und 18 Buchstabe a
jeweils das Wort "Kindergärten" durch die Worte "Tageseinrichtungen
im Sinne von § 22 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch"
ersetzt.

2. § 655 Abs. 2 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. für Kinder in Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie von Trägern der freien Jugendhilfe oder privat gemeinnützig betrieben werden,"

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausdrücklich auf alle Kinder auszuweiten, die Tageseinrichtungen besuchen, in denen sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden sollen (Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch).

Nach dem bestehenden § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a RVO sind dem Wortlaut nach nur Kinder während des Besuches von Kindergärten gegen Arbeitsunfall versichert. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist jedoch nicht der Name "Kindergarten" entscheidend, sondern ob die Einrichtung über qualifiziertes Personal verfügt, eine gewisse Mindestzeit für die Erziehungsaufgaben zur Verfügung steht und eine bestimmte materielle Grundausstattung gegeben ist (BSGE 44 S. 203, 206). Diese Erziehung kann z. B. auch in einem Sonderkindergarten für körperlich und geistig Behinderte gegeben sein (BSGE 47 S. 281), ebenso in sogenannten Vorklassen und anderen vorschulischen Einrichtungen. Auch Veranstaltungen außerhalb von Kindergärten (z. B. Feste, Ausflüge) zählen zum Kindergartenbesuch.

Diese Merkmale eines "Kindergartens" werden nur unvollständig erfüllt von Einrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder (Tagesheime, Kinderkrippen, Krabbelstuben), bei denen die pflegerische Betreuung im Vordergrund steht, und bei Kinderspielkreisen, die an einigen Stunden in der Woche stattfinden. Für diese Kinder ist deshalb der gesetzliche Unfallversicherungsschutz fraglich.

Nach einer vielfach vertretenen Meinung gehören auch Einrichtungen, in denen Schüler betreut werden, wie Kinderhorte und Kinderheime, ebenfalls nicht zu den "Kindergärten" im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a RVO (vgl. Bereiter - Hahn/Schieke/Mehrtens, Handkommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung, Stand: Lieferung 4/93, § 539 RVO, Rand-Nr. 24 c).

Die genannten Einrichtungen sind jedoch alle eindeutig Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII. Während des Besuches solcher Einrichtungen wären Kinder bzw. Schüler nach der vorgeschlagenen Änderung gegen Arbeitsunfall versichert.

Dies wird insbesondere aus dem Blickwinkel der neuen Bundesländer für erforderlich gehalten, weil bis zum 31.12.1991 im Beitrittsgebiet Schüler, die "an der Tageserziehung" teilnahmen, nach § 2 e der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) in Verbindung mit Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 - BGBl. II 1990 S. 885) gegen Arbeitsunfall versichert waren.

Hinzu kommt, daß nach § 1149 Abs. 1 Satz 2 RVO in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.07.1991 Kinder während des Besuches von Kindergärten im Beitrittsgebiet bereits rückwirkend seit 01.01.1991 versichert sind.

Der Gesetzgeber hat bisher davon abgesehen, den Personenkreis der "Hort- und Krippenkinder" ausdrücklich in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. Die Gründe hierfür lagen wohl darin, daß es im alten Bundesgebiet Horte und

Krippen in der Form und Menge wie in den neuen Bundesländern nicht gab. Es ist jedoch geplant, diesem Anliegen mit dem Entwurf eines Siebenten Buches Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung) Rechnung zu tragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines SGB VII ist derzeit allerdings nicht absehbar.

Im Hort- und Krippenbereich stellt der ungenügende Versicherungsschutz nicht nur für die Eltern ein Problem dar, sondern führt auch zu großer Verunsicherung bei den Erziehern und Trägern, die mit zivilrechtlichen Haftungsansprüchen rechnen müssen. Die damit verbundenen rechtlichen Schritte können das Verhältnis zwischen Bürger und Träger der Einrichtung stark belasten. Eine sachgerechte Lösung des Problems kann nur herbeigeführt werden, wenn alle Kinder, die in Tageseinrichtungen gefördert, erzogen, gebildet und betreut werden, in den in § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a RVO festgelegten gesetzlich unfallversicherten Personenkreis aufgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nr. 1 (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a und 18 Buchst. a)

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des versicherten Personenkreises werden Kinder für die Dauer des Besuches von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Damit wären neben den Kindern in "Kindergärten" auch Kinder in Tagesheimen, Kinderkrippen bzw. Krabbelstuben, Schüler in Kinderhorten und Kinderheimen in den geschützten Personenkreis aufgenommen.

Zu Nr. 2 (§ 655 Absatz 2 Nr. 4)

Soweit freie Träger Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB VIII sind, ist die Vorschrift des § 655 Absatz 2 Nr. 4 RVO entsprechend der bisherigen sachgerechten Grundentscheidung für Kindergärten anzupassen.

Soweit der Bund, ein Land oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger ist, bedarf es wegen des Bezugs auf § 539 Absatz 1 Nr. 14 RVO in den § 653 Abs. 1 Nr. 5, § 655 Abs. 1 und § 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO keiner ausdrücklichen Änderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.